

Erwartungen an die hoheitliche Verbraucherkommunikation

Von Öffentlichkeit und vielen Unternehmen bislang kaum beachtet, nimmt die Bundesregierung einen neuen Anlauf, mit der Novelle des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) die Neugestaltung der rechtlichen Vorgaben für die produkt- und unternehmensbezogene Kommunikation durch die Verwaltung vorzunehmen.

Damit kommt das federführende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einer Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag nach. Dort heißt es: „Verbraucherinformationsgesetz und § 40 Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) werden dahingehend geändert, dass die rechtssichere Veröffentlichung von festgestellten, nicht unerheblichen Verstößen unter Reduzierung sonstiger Ausschluss- und Beschränkungsgründe möglich ist.“ Auch der Bundesrat hat seine Erwartungen an eine Überarbeitung formuliert. Und es gibt zahlreiche kritische Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zur geltenden Rechtsvorgabe, die zudem aktuell zur Überprüfung ihrer Verfassungskonformität in Karlsruhe verhandelt wird.

Bereits diese Ausgangslage verdeutlicht: Die anstehende Novelle ist eine alles andere als triviale Herausforderung: Zum einen gibt es ein vielfältiges Geflecht zu berücksichtigender – teilweise gegeneinander streitender – berechtigter Interessen. Natürlich gibt es unstrittig Fälle, in denen – etwa bei (potenziellen) Gesundheitsgefahren – die effektive Warnung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Bedarf auch durch die Behörden zwingend ist. Ebenso sind betroffene Unternehmen verfassungsrechtlich nicht schutzlos. Das gilt für die Voraussetzungen einer „hoheitlichen“ Kommunikation („Ob“) und für die Anforderungen an die sachgerechte Umsetzung bzw. Verfahrensfragen („Wann“ und „Wie“). Schließlich benötigen die Vollzugsbehörden ein klares Normprogramm, auf dessen Basis sie (verfassungs-)rechtskonform agieren können.

Zum anderen begründen die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag einen kaum verdeckten Zielkonflikt. Die Ausgestaltung einer rechts- und vollzugssicheren Normgrundlage für behördliche Veröffentlichungen unter Namensnennung steht im Spannungsbogen zur Erwartung, zukünftig in mehr Fällen bzw. auf breiterer Grundlage die Information der Öffentlichkeit vorzunehmen.

Mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) in grundrechtsrelevanten Bereichen ist zu erwarten, dass dabei die Rechtssicherheit zwingend Vorrang erhält. Dabei werden zwei Eckpfeiler gesetzt: So soll nicht auf reiner Verdachtsbasis agiert werden („festgestellt“) und relevante Vorgänge erfasst werden („nicht unerhebliche Verstöße“).

Der erste Arbeitsentwurf des BMEL zeigt, dass die konkrete Diskussion viele Fragen bietet und spannend wird. Die wafg hat ihre Vorbehalte und Kritikpunkte wie der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) und andere Verbände bereits in das Verfahren eingebracht. Auch die Unternehmen sind gut beraten, das Thema und seine Stolperfallen noch stärker und frühzeitig in den Blick zu nehmen.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

wafg begrüßt EFSA-Gutachten zu Koffein

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 27. Mai 2015 ihr Gutachten zur Bewertung der Sicherheit von Koffein aus allen Ernährungsquellen veröffentlicht. Die wafg hat aktuell in einer Pressemitteilung zentrale Erkenntnisse mit Branchenrelevanz eingeordnet. So geht aus dem Gutachten insbesondere hervor, dass eine tägliche Koffeinaufnahme von drei Milligramm pro Kilogramm Körpergewicht bei Kindern und Jugendlichen als sicher anzusehen ist. Für die Produktkategorie Energy-Drinks ist zunächst festzuhalten, dass eine 250-ml-Getränkedose eines typischen Energy-Drinks in etwa die gleiche Menge Koffein enthält wie eine Tasse Filterkaffee (80 mg).

In Deutschland liegt der Anteil von Energy-Drinks an der gesamten täglichen Koffeinaufnahme sowohl bei Kindern wie auch bei Jugendlichen ausweislich der tatsächlich auf Verzehrdaten beruhenden Datengrundlage im EFSA-Gutachten unter einem Prozent. Damit ist der Beitrag von Energy-Drinks zur Koffeinaufnahme auch in dieser Altersgruppe insgesamt gering. Im Ergebnis bestätigt dies, dass Energy-Drinks sicher sind. Die wafg betont, dass vor diesem Hintergrund ein vereinzelt gefordertes Verkaufsverbot mit Blick auf den bereits bestehenden nationalen und europäischen Rechtsrahmen unverhältnismäßig ist.

Darüber hinaus weist die wafg darauf hin, dass maßgebliche Unternehmen auf europäischer Ebene bereits freiwillig verpflichtende Selbstbeschränkungen zur verantwortungsvollen Vermarktung und Aufmachung von Energy-Drinks über den EU-Dachverband Soft Drinks Europe (UNESDA) verabschiedet haben (weiterführend www.wafg.de/pdf/news/141.pdf).

Bundestag: Regierungsfractionen votieren für Ernährungsantrag

Aktuell hat der Bundestag abschließend über die Anträge der Bundestagsfraktionen zum Thema Ernährung beraten. Das Plenum hatte diese in einer ersten Beratung im Januar 2015 zunächst an die betroffenen Bundestagsausschüsse überwiesen. Federführend ist hierbei der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, der am

20. Mai 2015 über die vorgelegten Anträge beraten und den Antrag der Regierungsfractionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/3726) zur Annahme im Plenum empfohlen hat.

Auf Grundlage dieser Beschlussempfehlung wurde der Antrag im Rahmen der 109. Plenarsitzung am 11. Juni 2015 vom Deutschen Bundestag angenommen. In diesem Koalitionsantrag ist unter anderem die Förderung des Nationalen Aktionsplans „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ sowie der Arbeit der Schulvernetzungsstellen vorgesehen. Darüber hinaus soll gemeinsam mit der Lebensmittelwirtschaft und dem Lebensmittelhandel eine Strategie erarbeitet werden, wie eine Reduktion von Fetten, Salz und Zucker in Fertigprodukten sinnvoll umgesetzt werden kann.

Zudem sieht der Koalitionsantrag vor, dass an Kindertagesstätten und Grundschulen zukünftig nicht mehr für Süßigkeiten, Fast-Food und Softdrinks geworben werden soll. Gerade zum letzteren Aspekt weist die wafg darauf hin, dass dieser Themenbereich für zahlreiche Unternehmen der Branche bereits auf freiwilliger Grundlage durch die Verhaltensregeln des europäischen Branchenverbandes UNESDA abgearbeitet ist. Weitere Details finden Sie unter www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw24_de_gesundes_essen/376920.

LFGB: Neue Spielregeln für die Warnung und Information der Öffentlichkeit geplant

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat den „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften“ (Stand: 24. April 2015) zur Stellungnahme vorgelegt. Der Gesetzentwurf soll den rechtlichen Rahmen für die staatliche bzw. hoheitliche Warnung vor Produkten bzw. zur Information der Öffentlichkeit unter Nennung von Produkt- und Unternehmensnamen neu gestalten.

Wesentliche Änderungen betreffen die bestehenden Regelungen in §40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Diese sollen gemäß den Zielvorgaben im Koalitionsvertrag, dem

korrespondierenden Beschluss des Bundesrates sowie der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung grundlegend überarbeitet werden.

Mit einem neu eingeführten §40a LFGB „Information der Öffentlichkeit“ soll die bisherige Regelung in §40 Abs. 1a aus dem Regelungskontext von §40 LFGB (Warnung) „herausgelöst“ und in einen eigenen Paragrafen überführt werden.

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe von weiteren Vorschlägen, auch hier mit teilweise grundsätzlicher Qualität (z.B. mit Vorgaben zu behördlichen Anforderungen im Kontext der Rückverfolgbarkeit): Diese betreffen im LFGB unter anderem die Unterrichtung von Telemedien-Diensteanbietern über Schnellwarnmeldungen (§38b), die Probenahme bei unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angebotenen Erzeugnissen (§43a), die Statuierung von erweiterten Anordnungsbefugnissen der Überwachungsbehörden zur Übermittlung von Informationen zur Rückverfolgbarkeit (§44), die Vereinfachung der Mitteilungs- und Übermittlungspflichten über Untersuchungsergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (§44a) sowie weitere Anpassungen im Hinblick auf die Sanktionierbarkeit von Verstößen gegen die EU-Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV).

Vorgesehen sind zudem Änderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes. Dabei soll die Aufgabenverteilung der Fachbehörden neu geregelt werden. Im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz soll eine Klausel zur Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln mit „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, aufgenommen werden.

Die wafg sieht zahlreiche Vorschläge aus dem Gesetzgebungspaket kritisch und hat zentrale Kritikpunkte unter anderem im Rahmen einer Anhörung des BMEL bereits verdeutlicht.

wafg-Stellungnahme zum Reformprozess der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK)

Aktuell geht der durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angestoßene Reformprozess zur Neugestaltung der rechtlichen Vorgaben für das Deutsche Lebensmittelbuch (DLMB) und die Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) in die nächste Phase. Auf Grundlage des Endberichts einer externen Studie der AFC Consulting Group hatte Bundesminister Christian Schmidt mehr Effizienz, mehr Akzeptanz, mehr Transparenz und mehr Kommunikation als wesentliche „Eckpunkte“ für die Reform benannt.

Eine schriftliche Anhörung des BMEL gab hierzu die Möglichkeit, eine erste Bewertung vorzunehmen. Dem ist die wafg in einer umfassenden Stellungnahme nachgekommen. Dabei teilt die wafg die Einschätzung, wonach sich die „Leitsätze“ als Element der Beschreibung der berechtigten Verbrauchererwartung und des redlichen Handelsbrauchs grundsätzlich bewährt haben.

Daher begrüßt die wafg die von Bundesminister Schmidt aufgezeigten Zielvorgaben. Sie weist darauf hin, dass die zukünftige Ausgestaltung der Beratungs- und Entscheidungsverfahren (insbesondere bei einer eventuellen Neuausrichtung des Gremiums) die Objektivität des Gremiums und den Konsensgedanken mit Blick auf die Einbindung aller betroffenen Kreise mit gebotener Sachkunde nicht aufgeben darf. Dabei wird insbesondere die neutrale bzw. ausgeglichene Repräsentation der Experten (in angemessener Vertretung aller betroffenen Kreise) noch weiter an Bedeutung gewinnen.

Wie die Zielvorgaben im Einzelnen umgesetzt bzw. erreicht werden sollen, bleibt zunächst abzuwarten und kann auch erst auf der Grundlage konkreter Konzeptvorschläge näher bewertet werden.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e. V.
Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0
E-Mail: mail@wafg.de; Internet: www.wafg.de